

Sonnabends, den 11. November, 1752.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



46.

Handwritten signature or name, possibly 'Johann Schreyer'.

Wochentlich Stettinische
Srag-u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu versehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu
kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verpachten, vorzukommen,
verleihen, gefunden, oder gestohlen worden: Diefen werden jedenn angefüget ditzigen Personen,
welche entweder Geld leihen oder anleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige
zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen
Freunden 2c. 2c. Zulent findet sich die Biets- und Fleisch-Liste, nebst dem marktgängigen Preise
der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Plammern, wie auch die Designation
aller abgegangenen und angekommenen Schiffe.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Da man resolviret, das allhier in Stettin, ohnweit dem Hofmarkt folgende Dreyer- und Vierer-Loos
des sogenannten weissen Schwans, worin 20 Staben, 2 gewählte Darten, sechsundzwanzig Korn-Soden,
gute Klee, großer Hofraum mit einer doppelten Ausfahrt, einhundert Wagen-Räder, auch auf 50 Pferde
Schackrouen beständig, zu verkaufen; So wird solches hierdurch jedermännlich zu Hand gemacht, und löb-
nen die etwanigen Liebhabere, sich deshalb in Stettin bey dem Passirore Wille, zu thun, der ihnen von ab-
den sodenn weitere und nähere Nachricht geben wird.

2. Sachen

2. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem zu Stolpe in Hinter-Pommern die grosse Schloß-Hähe, wovon die G. oder einhundert und sechzig Pfand, und die Gerichte fünfzig Pfand weichen, an den Reichthum schon verthan worden soll; so wird solches hiernach dis in sich bestand gemacht, und können die Liebhaber solches allort beschehen, und ihr Bedorf entweder bey dazigem Branten Rath anzeigen, oder auch sich desfalls allhier bey der Königl. Krieges und Domainen-Cammer melden. Siganum Stettin den 27ten Octobr. 1752.

Königliche Preussische Pommersche Belegos, und Domainen-Cammer.

Zu Anklam sollen den 4ten Decembris dieses Jahres, des Herrn Ober-Inspector Director bis her zu gericht über Vermorschem gewisse Immobilien, bestehend in einem kleinen Manus, nebst Unteroed, und anderen Freuden-Kleibern, einem Mannes Kleide, verschiedenen Tisch-Zeuge, an Tafel- und Tisch-Lacken, Servietten von allershand Muster, Batz, und verschiedenen anderen kleinen Zeuge; ingleichen ein guter Coffre &c. öffentlich subhastret werden: und können sich Liebhaber sodann, wie auch folgenden Tages, Morgens um 9, und Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Rathhause in der Gerichts-Stube einfinden, da denn der Meistbietende des Zuschlags zu gewärtigen hat.

Nachdem den 25ten Septembr. e. Schiffe: Michael Klein, von Danzig kommend, und nach Gottscheburg gedestretet gewesen, bey dem Colberger Hafen, da er einsehen wollen, auf dem Strand gelanget, dessen Ladung aber zum theil trocken und weg gezogen werden, davon das mehrtheil in Glas, Hanf, Wolle, Rindern-Däute, und Danziger Käse besteht; so ist Termin auf Auctionis den 27ten Novembr. e. festgesetzt worden; und können sich die Herren Käufer des Morgens um 9 Uhr, bey dem Rantmannen Johanne in Colberg in seinem Hause einfinden, und des Nachmittags um 2 Uhr, an der Colberger Mühle, im Edmold. Back-Haus, und gewärtigen, daß die geborgene Güthre an dem Weißbietenden, gegen baare Bezahlung, in Preussische Conrant-Ränge, sollen abgeföhret werden.

Da sich in ultimo Termino Subastationis, den 10ten Octobr. kein ansehnlicher Käufer zu dem Kröniglichen Immobilien, als des Hauses in der Stadt, Scheunhofes, und Wiesen gefunden, Curator et Contradictor dieses Concurfus, Notar. Bülle, doch gleichwohl die Endschafft dieser Sache beschleuniget haben will; als ist auf sein Ansuchen noch ein anderweitiger, und zwar prelaucivischer Terminus auf den 24ten Novembr. e. präfixiret, wie davon die zu Treptam an der Nege, Commarin und Wollin affixirete Proclamation des mehren sagten; Sichemnach werden alle und jebes, so Belieben tragen, dieses oder jenes Immobilien-Stück zu kaufen, ersuchen, sich in bemeldeten Termino den 24ten Novembr. e. des Morgens zu Rathhause in Wollin einfinden, und zu gewärtigen, daß mit dem Reichthihenden geschlossen werden soll.

Nachdem ad instantiam des Consistorial-Raths und Hof-Predigers Anselms, und dessen Ehefrau, gedohne Schmittin, zu Stargard, des Ober-Amtmann Schmitts Ritter-Guth, Churdorf, im Goldischen Creysse, mit allen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, nach Abzug der Lasten, auf 45435 Rthl. 18 Gr. 25 Pf. gewürdiget, und mit der Lore gegen drey legale Termine zum Verkauf, als den 29ten Novembr. e. den 29ten Decembri, und 30ten May a. f. angeschlossen, und die Proclamation zu Cüstrin, Berlin und Stettin affixiret worden. Als werden diejenigen, so zum Kauf dieses Guths Churdorf Belieben tragen, sich in oßigen Terminen vor die Pommersche Regierung stellen, Kauf schliessen, oder gewärtigen, daß im letzten Termine dem Reichthihenden das Guth zugesöhagen, und niemand dagegen etwas anhöret werde.

Da zu Anklam über des Rogelschmidt Oswald Schulzens Vermögen Concurfus verfahren so wird dessen in der Burg-Strasse an der Ecke der dritten Wolkeber-Strasse, und den Plemer Petero belegene Haus, nebst Seltzen Stände, worin zwey Stuben, vier Kammern, eine Küche, eine Werkstatt, mit mehreren Ecksteinen, zwey Boden, ein Walden Keller, und am Vorder-Heule die Vorder-Gitte mäßig, das übrige in Holz verbunden, und von gestohornen Mauern und Zimmerleuten zu 366 Rthl. 22 Gr. 7 Pfennig, ingleichen eine dazu gedöhrte Wiese von sieben Schwarden, so Südwests am Ruck-raben, No. 145, bester, in Termino den 12ten Octobr. 17ten Novembr. und 13ten Decembris, noch mals subhastret, und ist in denen vorigen Licitations-Terminen nicht mehr als 320 Rthl. geböthen; Liebhaber können sich sodann Morgens um 9 Uhr vor dem Anklamischen Stadt-Gerichte einfinden, und darauf bieten, da denn der Meistbietende im letzten Termin des Zuschlags zu gewärtigen hat.

Zu Starzard in der Felger-Strasse, Oben in der seligen Frau Berges Hause, den 28ten Novembr. e. Gold, Silber, Species-Baler, Kupfer, Messing, Eisen-Zeus, Eisen, Kasten, Ledern Spinde, auch Dausen gerath, durch öffentliche Auction verkauft werden; und können sich bemeldeten Tages die Liebhaber Vormittags um 9 Nachmittags aber um 2 Uhr einfinden, und baares Edla-mäßiges Geld mitbringen, da ohne solches nichts verahaflet werden wird.

Es ist in Greiffenberg in Pommern, ein Parade-Pferd, so eine Fuchs-Stute, 6 Jar alt, von 5 Fuß, 3 Zoll hoch, wohl zugeritten, an den Reichthihenden zu verkaufen; Wer solches zu kaufen Lust hat, der laß selbiges zu Greiffenberg in des Herrn Hauptmann von Wegners Quartier beschehen, und demselben Handel trecken.

Präsidenten selbst weiden; und weil derselbe seine Urtheile beschleunigen muß, sofort nach einem auch siltigen Anschläge den Contract schließt. Wobey zur Nachricht dienet, daß dem Archendoten ein jährlich ob Inspection-Gehalt von 50 Rthlr. zugesaget wird.

Demnach im Late Willenbruch, die Fischerey auf dem Herrn Ende, an den Weißfischbenden auf getheilt Jahre verpachtet worden soll, und in dessen Verpachtung der 2te Novemb. s. c. Termino Licitationis angefertiget worden; Als wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, und können diejenigen, welche geschunken sind, gedachte Fischerey zu pachten, sich in brünstigem Termino vor der Prinz und Marggrafischen Brandenburgischen Domänen-Kammer, Koenigs in v. Uffe-Neschen, für Gehalt ad Proccollum setzen; und gemährigen, daß in Termino mit dem Reichthum werden, und wider die annehmlichen Conditiones offentlich wird, bis auf erfolgter Sr. Königl. Hoheit gnädigsten Approbation gestellt werden soll.

6. Sachen so ausserhalb Stettin gestohlen worden.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß am 10ten Octobr. h. a. zu Schierstein, ein Franzosischer Jagdt-Hund, welchen alle Häuse unterwerth weiß, weißen Hals und Schwanz, wie auch einen weißen Streich vor dem Kopf, und weißlichen Ohren, gestohlen worden; Daher eine jede Herrschaft dienlich zu eruchen, wenn ihnen selbiger zu Landt, oder vor Augen gebracht werden sollte, selbigen anzuhalten, und den Schloßwelders-Jäger-Cammern davon Nachricht zu geben, da mit er selbigen, gegen Entloohn der davon gehörenden Kosten, wieder abholen lassen könne.

Es ist ohnehin vor dr. p. Wochen, ein schwarzer Wallach zu Wollin von der Weide weggerommen, dieses Pferd hat vor dem Kopf eine weiße Stirn, und am rechten Hinten-Fuß etwas Weißes, ohnsehr 9 Jahr alt. Weil man aller angenehmen Kunde bis dato nicht erfahren konnt, wo das Pferd geblieben, und also vielleicht von jemand weggeritten; Welhalb jedes Ort die Privatleuten dienlich ersuchen werden, daferte sie etwa einige Nachricht davon erfahren, sie selbigen möchten, selches bey dem Herrn Postwärter zu Wollin zu melden, die Kosten sollen zu Danks ersetzt werden.

7. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Es hat die Königlich Preussische Pommersche Regierung, zu instanzam des Lieutenant Friedrich Wilhelm von Köthen, wegen des an den Capitain Ernst Friderich von Wildeck, widerwärtlich auf 30. Jahr verkauften halben Dorfs Lübbin, im Pignischen Kreise belegen, sämtliche Creditores, nachfolgend und wer sonst Ansprüche daran hat, per Edictales auf den 12ten Decem. c. citiret, und sind selbige in Stettin, Pomm. und Gehlitz, in locus publicis affigiret, mit der Commination, daß die and. s. v. der Creditores von diesem verkauften Guthe abgemeyden, und in Aufhängung dess. über mit ewigen Gültigkeiten belegt. Die Lehensfolger aber mit dem iure pomiciois proclamat. werden sollen. Signatum Stettin den 12ten Septembris. 1752.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es sind ad instanzam des Hauptmann von Schulz, alle diejenigen, welche ex iure Credit. oder sonst Ansprüche an dem Guthe: Yrlin haben, welches gedachter Hauptmann von Schulz, und dessen Ehe-genshin, gedachte von Dagen, an den Hauptmann von Wenzler, für 12213 Rthlr. edictal. verkauft, alles selches vorhin citiret, weil aber das zu Starobard affigiret gewesene Proclama. vor der Zeit zu d. d. dieses Edict. affigiret; So hat die Königl. Regierung nachmahlen dergleichen Proclama. mit dem Terminum ad liquidandum auf den 8ten Januarii a. f. sub pena conclus. ansetzen lassen. Signatum Stettin den 27ten Septembris. 1752.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Von Gottsch. Grafen v. Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst v. r. c. Entbieten dem Geschlecht dorer von Bonin, wie auch allen und jeden Creditoribus, und welche sonst ex quocunque alio capite Ansprüche an dem Guthe: Carzin zu haben vermeinen, Unfern Ort, und führen auch hiemit zu wissen, wie daß der General-Lieutenant Hans-John Christoph von Bonin, vermittelst anliegenden copyschen Supplicans allhier angezeiget, nachtrachtet er von dem Hauptmann Christoph Wedig von Bonin, Alteschwedischen Regimentes, dessen Lehn. Gut: Carzin, wie der desfalls den 12ten Julii c. erriktete und gleichfalls copysch hierbey kommende Kauf-Contract mit welchem bezeugt, um und für 17000 Rthlr. erhandelt habe, und nach dem s. l. ihm das Lehn iure domini in perpetuum transferiret sey, so daß er es als ein Erbguth besitzen sollte, und wolte, Seine Königl. Majestät auch unter dem 12ten Julii c. nach der copyschen Anlage sub B. in den Wertheu bereits consensiret hätten, mit allwundersamlicher Wits, daß Wir zu selner desto mehrern Sicherheit Edictales zu ertheilen, allergnädigst geruhen möchten. Wann Wir nun solchem Suchen statt gegeben; So citiren und laden Wir auch hierin, und in Kraft dieses Proclama. von dem Guthe: Carzin, das andere zu Coblenz, und das dritte zu Berlin affigiret werden soll, ernstlich, daß ihr in das oben-erwähnte groß. Wochin, von dem Wir für den orten, hier für den andern, und wie für den dritten Termin zu r. d. n. und zwar auch die Signat. wie auch zu erklären, ob ihr wider den Verkauf etwas einzuwenden, und retractum exerciren wollet, und

einige Ansprache, oder ein zu Creditu zu haben verzeihen, Unsern Erbh. und Ihren auch hiemit zu weisen, wasdieser Wir, nachdem in Sachen einiger Creditorum, contra die verzeihete Majorin von Zigmis, des rothen Eisfabers von Uhländer, und dergleichen, auch des Sohnes Friedrich August von Zigmis, Luis Curatorium, den Hofrath Schlägers, in den publicierten, und in copulirter Abschrift hiezu gefügten des H. H. H. Bescheides, da das von der Majorin von Zigmis gefachte Indultum abgefolget, und Sufficientia in Affideliung dieser Creditorum nicht fehlernden, Concursus Creditorum erkannt worden, gegenordnet die Ed. Ed. als auch zu expediren beordnet haben. Eiltren und laden euch demnach hiemit ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon drey für den ersten, drey für den andern, und drey für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, so wie sie dieselben mit untathäffigen Documenten, oder auf andere wechselliebere Art jussirehen zu können verzeihen, ad Acta anzeiget, auch den 10ten Januarii a. f. vor Uns fern Hochselbst dieselbe euch zum Vergleichen anzuzeigentlich gehöret, bescheiden einen Advocaten annehmend, und denselben mit geungener Instruction und gehöriger Vollmacht, inselich auch zur Güte versehen, in Termino die Documenta in originali produciret, darüber mit dem best. Alten Contradiore ad Protocolum verfabret gültliche Handlung zusetzet, und in Entschlung der Güte rechtliche Erkenntnis gewartet, mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschloffen angenommen, und hierjenseit, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschienen, präcludiret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen anverleget werden. Und damit dieses zu jedermans Wissen und Bewußt: so bester gereiche, so soll ein Proccimus hiesslich in Ueßlin, das andere zu Alton Stettin, und das dritte zu Stolpe affigiret, auch denen wüthentlichen Theilhabern inselich verordnet werden. Dornach ihr euch zu achten. Signatur Ueßlin den 18ten Octobr. 1752.

(L.S.)

G. D. u. Dornis, Hofgerichtspräsident.

Wir Diegermeister und Rath der Königl. Preussischen hinter-Vormerischen Justizdiät-Stadt Ueßlin, säzen allen und jeden Creditorum, welche an des seligen E. H. Erbm. Johanna Jacob Uhländer und dessen hinterlassenen Witwe Vermögen einige An- und Ansprache zu haben verzeihen, hiemit zu weisen, daß letztere bey uns vorlieget, daß sie wegen Verdrangnis ihrer Creditorum sich nicht anders, als letztlich durch Gemön ihrer Güter helfen könnte, und wie daraus unterm 27ten hujus Concursum erkannt, und gewisssicher bedauert, und daß selbe allhier zu Ueßlin, und dem zu Calberg, und zu Wellgand zu Alton, und zu Stolpe vorliegen. Wir citiren und laden demnach dieselben hiemit ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin peremptorium zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprache, so wie sie dieselbe mit untathäffigen Documenten, oder auf andere wechselliebere Art verzeihen in können verzeihen, ad Acta anzeiget, auf den 10ten Januarii a. f. alhier in Nachtstunde entweder in Person, oder durch genugsam instruirte G. weh. Ad. hiet, welche zugleich eventuellicher mit einem Mandato speciali ad mandandum versehen, zu erscheinen, in Termino die Documenta in originali zu produciret, darüber mit dem best. Alten Contradiore ad Protocolum in originali zu verfabren, mit letztern zu selch terminum abzumachen, gültliche Handlung zu setzen, in Entschlung der Güte oder rechtliche Erkenntnis zu erwarten. Mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschloffen angenommen, und hierjenseit so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, und doch benannten Tages nicht erschienen, präcludiret, von dem Uhländer Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen anverleget werden.

8. Handwerker so ausserhalb Stettin verlangt werden.

Der Herr Landrath von Wözn zu Zigmis, im Schlawischen Kreis, schreubet auf einkehrenden Ostern 1753. einen künftigen Samwid, der nicht nur seine künftige Arbeit macht, sondern auch den Hiet, Ueßlin zu verfabren, auch Fenster und Schmelde-Werke zu machen, weis: Wir solches prästiren und demnach gutes Zeugnis vorbringen tun, hat sich bey ihm selch in Zigmis zu melden. Und hiemit zur Nachricht, daß er ein stehendes Gehalt von etliche 20 Schffel Korn hat, wofür er Tücher, Wägen und dergleichen im Stande hält, auch neu macht, doch ohne einige Zuthat an Eisen oder Stahl. Und da sonst in dem neuen besten unliegenden Dörfern few. Schmelzen sich finden, so den er, wenn er sein Handwerk 100000 new. A. r. thun hat, soll ihm auch Land bezeuget werden.

Ein abgeheter Herr Landrath von Wözn, verfabret auch auf einkehrenden Ostern 1753. auf seine Bedenke Korn-Wähe ein künftigen Müller; Wer sich dazu hat, und gleichfalls sein Handwerk wohl verfabret, und gute Zeugnisse vorbringen, inselich den 24. März. seine Pension erlegen tun, hat sich bey ihm zu melden. Und hiemit zur Nachricht, daß diese Wähe erst dieses Jahr wieder dem Grunde neu erbaut werden. Und weil ausser dem Dorf Busow noch viele Mahlmühle sind, bestehet es finden, so wird ein künftiger, und besonders gewissenhafter Müller desel. sein reichliches Einkommen haben; wie dann auch Landtags und Beschwand hiezu bezeuget ist.

g. Pertz

9. Personen so entlaufen.

In Wachs ist in der Nacht, im Monat den 5ten und 6ten November, ein tosgen des in den Dörfern Damm, und Wagnah, auch tärlich geseheneu Dschahls, nachdicht geworden, der Wachs aus dem Feuer entwichet. Neben auch Johann George Fabian, aus Schwarz, bey Dilitich in Sachsen gebürtig; 36 Jahr alt, militär Statu, schwarzbraune Haare, eine Schwarte über das rechte Auge, so ihm auch meistens aus ist, einen Lidtlan in Recht und Camiol, mit zur Seite aufgeschrittenen Emeeln, und ledere ne Dunkel; aber mit aeltern Pupillen auß band. Da nun dem Publico daran gelegen, daß dieser Entwif ohne wieder zur Haß geben, und die Inquisition telde: Ihn fortgesetzt werde; so wird die Dicitel jet des D. ts respective gehorjam ist und dienlich erachtet, wann sich dieser Mensch wo betreten lassen wolte, denselben gleich vest nehmen zu lassen, und dem Magistrat in Plesche cito davon Nachricht zu ertheilen, damit derselbe abgehlet, und die Kosten ersetzt werden können.

10. Gelder so zinsbar außgerhan werden sollen.

Bev der Daberischen Kirche, im Randanschen Creyse, liegen 673 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf. zum Ausleihen parat; Wer die benöthigte Sicherheit der Kirche schaffen kan, hat sich entweder bey dem Herrn Landrath von Wamin auf Stolzenburg, oder bey dem Prediger in Doerch, Johann George Dalbauff franco zu melden, und tan nach Belieben dieselben so gleich in Empfang nehmen.

Bev dem Königlischen Puyllen Collegio liegen 155 Rthlr. Bartholbische Puyllen Selber zur Ausleihe parat; Wer dieselbe gegen sichere Hypothec anzuleihen willens, tan sich bey gedachtem Collegio melden.

Bev dem Königlischen Puyllen Collegio zu Cöblin, liegen 400 Rthlr. deponirte Wachholtsche Gelder zum Ausleihen parat; Wer dieselbe anzuleihen wuens, und die benöthigte Sicherheit verschaffen kan, hat sich bey gedachtem Collegio zu melden, und die Gelder in Empfang zu nehmen.

Zwey Königlische Colobische Ants Kirchen können tausend Thaler anleihen; Wer solche zinsbar an sich nehmen, und die gehörige Sicherheit bestellen will, beileibe sich bey dem Königlischen Amt zu Colob franco zu melden.

Dreyhundert und zehn Reichthaler, sechsuhn Groschen, hat die Kirche zu Sarnow an sichere Opposheet zu bestücken; Wem damit adienet, und Dednungs-mäßig Consensum Reverendissimi Consistorii her:ey schafft, wolle beselben solches zu melden.

11. Avertissemens.

Dem Publico wird hierdurch bekandt gemacht, daß auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl, auch in dieser Provinz Pomern, mit dem Hap. Saamen Bau, als einem gar nützlichen und einträglichlichen Werde, der Anfang gemacht worden, auch solcher sehr gut eintrags, und daher mit allem Fleisse continuirret werden solle. Wenn nun zugleich nöthig seyn will, zur Anlegung der DelWäldchen in Zeiten zu denken, und daß solche auf gewisse Conditiones von Ziehabern ex populo erhan werden; so sollen demselben folgende Beneficia accordiret werden: 1.) Freyes Bauholz. 2.) Sechs Frey-Jahre, und zwar von der Zeit an, wann argefangen wird, Dile zu schlagen. 3.) Raß experiren Frey-Jahren, nne eine leibliche Pacht zu erlenen. Da sodann kein Zweifel, daß die Entrepreneur einen guten Werbenst davon haben werden, weil schon eine ziemliche Quantität Hap. Saamen im Lande fürhanden, und solcher Bau noch mehr positret werden wird, so bald nur zu offn Warbeitung hinlängliche Gelegenheit verschafft worden. Es haben sich also diejenigen, welche willens seyn, gegen obige Conditiones, DelWäldchen anzulegen, bey der Königl. Kegles- und Domainen-Cammer alhier, entweder person: oder schriftlich zu melden. Signatum Stettin den 11ten Octobr. 1752.

Die Königl. Regierung hat in Sachen der verwirkorten Pommersche Kegles- und Domainen-Cammer, ehelichen Lieutenant von Hülffsch, contra die Sch:üdere von Wandensie das Geschlecht derer von Manduffel, welche an dem in Dreffländerischen Creyse besetztem Guthe Paroarth berchtigt sind, zur Re-lution daffelben per Edictales, welche alhier sowohl, als in Starward, und Cöblin, in locis publicis affigiret worden, gegen einen Terminum von 12 Wochen, von 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und letzten Termin peremptorie zu rechnen, und: wor auf den 22ten Decembris. c. cireit, mit der Commination, daß die Hülffschelohen von dem Guthe Paroarth dertlich abgewiesen, und mit ihrem Jure Reluendi präcludiret werden sollen. Signatum Stettin den 22ten Augusti 1752.

Demnach der Bürger Störcke zu Garb, wider seine vor vier Jahren von ihm entwichene Ehefrau, Maria Magdalena Neubauern, vor der Königl. Preussischen Pommerschen Regierung alhier eine Deser-tion-Plage erhaben, und derselben gewöhnliche Edictales, welche in locis publicis affigiret worden, ergehen, und Terminum peremptorium auf den 8ten Januarii. s. f. prästiren lassen: So wird solches gedachter Maria Magdalena Neubauern auch hierdurch bekandt gemacht, damit sie

ße in Termino prefixo ihre Jura wahrnehmen könne, oder gewärtigen müsse, daß wider ihr mit Publica-
tion einer rechtskräftigen Urtheil verfahren, und das Ehe-Verhältniß dissolved werden wird. Signatur
Stettin den 19ten Septembris. 1752. Königl. Preuss. Pommerische und Camminische Regierung.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Reichs, des
wischen Reichs Erzhochmeier und Churfürst etc. etc. Oben dem auch Cammin einzuwendenden Vertheil, und
Würger Herg Herdard, zu vernehmen, wie deine Ehefrau Leonora Kätzens wider dich in puncto maliciose
deserionis Klage erhoben, und dieserhalb unterm 1sten Junius bey und allerdenklichst vorgestell-
te beschienet, daß du nach vorhergehendem Verlauf deines Wohnhauses, von Cammin weggegangen
die Klägerin sigen, und ohne Weder und Besetzung zurück gelassen, weshalb sie gebetten wider dich Proce-
dus in puncto maliciose deserionis zu veranlassen. Da wir nun diesem Gesuch, weil sie vorher die
Eid, daß sie keinen Aufschub nicht will, abgehohlet, deferiret, und gegenwärtige Edictal-Citation bey
anlaßet. So citiren Wir dich hierdurch zum ersten, zweyten und drittemal, mitßin peremptorie, in Ter-
mino den 20ten Januarii a. f. vor Unserer Regierung entweder in Person, oder durch einen genügsamen
Bevollmächtigten zu erscheinen, den Versuch der Ehre zu gewärtigen, und in Entsehung derselben gegen
Vertheil die Ursachen, warum du Klägerin, deine Ehefrau, verlassen, beym Weder anzugehen, und dieses
halt zu verhandeln, daß sofort definitive erkannt werden könne, bey dessen Aufschreiben oder zu gehor-
tzen, daß auf gehörlich doctete Aff- und Revision dieser Edictal-Parente, nicht minder auf einseitigen Beset-
zung der Klägerin, mit Publication einer rechtskräftigen Urtheil verfahren, du vor einem solchen der die Ehre
gerin hochsteter Weise zu lassen, erklärst, die Ehe unter euch gänzlich getrennet, und der Klägerin nachge-
geben werden soll, sich anderweitig ihrer Selbstehe nach verhalten zu dürfen. Damit nun dieses
deiner Nachsicht gelangen möge, so haben Wir gegenwärtige Edictal-Citation hieselbst, in Cammin und
Preyston an der Rega affigiren, auch denselbigen Nachsichten nöthigentlich bis zum Termino zu sol-
diren verordnet. Wernach du dich allerunterthänigst zu achten daß. Signatur Stettin den 20ten
October 1752.

Ihre Königlich Preussischen Pommerischen und Camminischen Regierung, beordneter Statthalter,
Präsident, Vice-Präsident und Regierungsräthe.

(L. S.)

b. Wacholz, Regierungsrath.

Voy dem Königl. Hof- und Stadt-Gerichten der Stadt und D-ße Ebstirn, werden ihr Joseph Anton
Conti, gewesener Kauf- und Handelsmann alhier, wegen eurer concurrenzten Sünden, und Unterschlagung
ein für allemal, und also peremptorie, auf den 15ten Decembris a. c. hieselbst edictaliter citiret, dergestalt,
daß ihr wegen eurer Entschuldung und gemachten Schulden Rede und Antwort gebet, in Entschuldung
sein oder zu gewärtigen habet, daß in contumaciam wider euch verfahren, und was Rechtens ist, erkannt
werden soll.

Da Se. Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr allergnädigst wollen, daß die alle-
höchste Erbde denen auf diese Weise Remanbanten 30 pro Cent an Baurechts-Geldern, nebst zehn
läßliche Exemption von allen bürgerlichen Abgaben und Lasten allergnädigst verheissen, und die D-ße der
betreffenden Procent-Gelder solchlich beym Anfange des Jahres baar anzuhalen lassen wollen; So wird
solches dem Publico hierturch bekannt gemacht, damit sich diejenigen, so auf diese avantagöse Art zu thun
wollen, und sonderlich nöthliche Handwerker, und Fabricanten, sich in Person bei dem Königl. Reichs-
Rathshaus in der Remarkt melden, und einen Bau-Platz sich choisiren können; und soll denen etwelchen
ge: Bau-Liebhabern, sowohl bey in Bau, als sonst, besonders denen Fabricanten und Handwerkern, bey
ihrem Establishment alle nöthliche Erleichterung gemacht werden.

Es ist der Königl. Höchster Herr Michael Schatz in Mühlentube, im hiesigen Erbde, verstor-
ben, nachdem dessen Erben vor einigen Jahren auch den Weg aller Welt gegangen, und haben seine Leibes-
Erbden hinterlassen. Man nun dieselben in Testamentum errichtet, sondern eine Schweser, Bruder, und ein
Schwager-Kinder, wie auch dessen Frau eine Schweser hinterlassen, die sich diese Verlassenschaft in ihrer
Erbden haben; So wird diesen sämlichen Erben ab intestato hienit kund gemacht, daß die Verlassenschaft
in ein Inventarium gebracht, und zu gänzlich Anseinerbesetzung der 22ten November c. pro Termino
hienit angefertiget, in welchem sie sich vornehmlich früh um 9 Uhr allhier zu hiedermunds vor dem Königl. Rath-
Gericht zu stellen haben, sich aneinander zu setzen, oder Bekandes zu verzeichnen. Wie denn auch
alle diejenigen, so an dieser Erbschaft ex quocunque Capite etwas zu fordern haben, hienit citiret wer-
den, sich in diesen angefertigten Termino den 22ten November c. ihrer Verderbens halber zu melden, oder
zu gewärtigen, daß sie mit derselben gänzlich abgewiesen werden.

Dannach der Hoheit Johann Eysset, zu Schwermünde den 12ten Junius mit Tode ohne Leibes-
Erbden abgegangen; so wird solches hienit kund gemacht, damit diejenigen, so an dessen Erbden etwas zu fordern
vermögen, sich binnen 4 Wochen zu melden können, als verthalt sie hienit peremptorie citiret werden, wie
diesfalls bey oben Aufschreiben, ohne Anhang, weiter rechtlich verfahren werden soll.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XXXXVI. Sonnabends den 11. November 1752.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

12. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Demnach dem Kaufmann Herrn Johann Friedrich Scherrenberg zu Stettin, vermittelt Koschast und d'elgekenneten Menschen ein vieler Schaden an seiner Futterung geschehen, so ist er resolvirt, von seinem Vieh 21 Stück milchende Kühe, und 1 Bullen, als auch 40 Stück milchende Ziegen, zu verkaufen; Es ist alles gesundes, junges, und anderlesenes Vieh, so von demselben viel lieber conservirt, als verkauft wird, läßt sich dahero auch im widrigen Falle gerne gefahren, wann es ein oder anderer den Winter über in Futterung nehmen, oder ihm solch großes Futter, den zu verkaufen resolviren möchte; wes halb sich ein jeder bey ihm melden und accordiren könne. Demen Herren Känsen wird inswischen ein billiger Preis verordnet.

13. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem von des verstorbenen Herrn Major von Kees nachgelassener Equipage, folgende Pferde, als: Ein Eskadron brauner Belack fünfjährig. Ein brauner Wallach, ohne Abzeichen, achtjährig. Ein Wappens-Wallach, mit weissen Hint: v. Hüft n. Säufelchen. Ein Rittschwarzer Engelländer, fünfjährig. Ein lichterbrauner Wallach, ohne Abzeichen, neunjährig. Vier Sutfchens-Pferde, so Jungen, mit weissen Zeichen vorne am Kopf; anzu Mittwoch den 1sten Junij, an den Weisbietenden gegen baare Beschlung verkauft werden sollen; Als wird solches hieburch bekannt gemacht, damit diejenigen, so Pferde zu kaufen Lust haben, sich gemelbeten Tages in Messow einschreiben, die Pferde besehen, und darauf bieten können.

Nachdem per Mandatum von 23ten Octobr. c. dem Hergemeister Wahn zu Pritz aufgegeben, des gewesenen Megowischen Archendatoris Martini Schaafe, so im Gemenge an 800 Stück betragen, plus Liraand zu verkaufen, wozu Terminus auf den 7ten Decembr. a. c. anberaumet wird; So wird solches hiermit Königl. Verordnung gemäß überall bekannt gemacht; und können die Liebhaber an gemelbeten Tage sich in Pritz auf öffentlichen Markt einschreiben, darauf bieten, und gewärtigen, daß solch dem Weisbietenden eingeschlagen werden sollen.

Gelichen Johann Friedrich Döhnel Erben zu Stargard, wollen ihr in der Pritzischen Straffe, stehenden dem Schneider Meister Dredow, und der Meier ritzen Gültz de egenes massives Haus, nebst einer guten Sandwiese, an den Weisbietenden verkaufen. W. y diesem Hause ist die Concession, Fleisch im Hof zu verkaufen, auch zu kochen, und gar zu braten. Wann nun ein Schlächter, dem es nützlich, oder sonst jemand dieses Haus zu kaufen willens kan sich in Stargard bey dem Vormunde, dem Bedier Meister Köhler, oder in Gallnow bey dem Schlächter Meister Panten melden, und erwarten, daß mit dem sich anzuergenen Känsen auf rationale Conditiones soll contrahirt werden.

Da das zu Seefswalde, in der Laxen Straffe, belegene Schwarzsche Haus, mit einem extirren Gewäch:Garten, und völlig instrumetir Instrumentis, einem Hinter:Behände, grossen Ofen, einem Stalle, und dahinter belegenen, mit lauter jungen kraubaren Bäumen besetzten Dick und Kühen:Garten; den 14ten November dieses Jahres, vor hiesigen Stadt-Nieder:Gericht Dormitag, als in certio Fermina Licitations, an den Weisbietenden verkauft werden soll; So können diejenigen, so dazu ein Gedagen haben, sich sodann einschreiben, darauf bieten, und des Zuschlages gewärtigen.

14. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Zu Soldin verkauft des weiland seligen Hiesigen Amtmanns, auf dem Dydens:Winte:Kasow, Herrn Johann Friederich Hinderstuns sämtliche nachgelassene leibliche respectivo Kinder, alle ihre in und bey Soldin habende Imobili, als: 1) deren Wohn- und Brandhaus, nebst dem daran liegenden kleinen Erbe, wozu pertencenz, so daselbst in der Richt:Strasse, zwischen Meiser Schwaiffe, und Palmats Häusern der linken Hand. a.) Drey auf denen dasgen drayen Stadt:Geldern Stadt:werdt, bey des Fischers Persken, und

und Heilwerts bey der Witwe Berckholzen Hufen-Stücken belegene Hufen Landes, 2.) Ihre vor dem Hirschb. Thore, am Hirschb. Wege belegene Scheune. 4.) Awoy vor demselben Thore stehende Gärten, nebst einem Scherle Wiesenwachs. 5.) Einen kleinen Garten vor dem Hensenburg. Thore, alle erb- und eigenthümlich, und in Hansh und Sozen, an den vorzigen Herrn Hofmeister Christian Friedelich Wolgan, um und für 1600 Rthlr. und ist Termins zur gerichtlichen Verlesung auf den 22ten Decemb. a. c. präfixirt; Welches hiedurch bekannt gemacht wird.

In Hensenwale verlanget Catharina Elisabeth Caspers, eine Zwey-Ruthe Landes, von der Schade Ruth im Wittelsfide angehend, bis an die Labunische Scheide, und also durch zwey Ruthe, zwischen Cas明珠 Hill Feldwerts, und Catharina Elisabeth Caspers, als Verkaufern, Zwey-Ruthe Stadt werts belegen, an den Wirthe Michael Wegenern, zum Tode Kauf, für 46 Rth. Kauf-Preitium; Welches zu jedermanns Wissen schicklich verbracht wird.

15. Sachen so aufferhalb Stettin zu verpachten.

Es wird dem Publico bekannt gemacht, daß der Herr Hauptmann von Dake gefonnen, seine in der Ackermord, eine Welle von Prensnow gelegene Ritter-Güter, Schenckenberg und Baumgarten, berecht das Dorf Kubenitz, auf Trinitatis 1753 anderweitig aus der Hand zu verpachten; als welchen sich diejenigen so Willens dargu tragen möchten, in Schenckenberg bey des Herrn Hauptmanns seibstem Auffenthalt meiden, woselbst sie sowohl von Anschlag, als die Conditiones von ihm selbst vornehmen können.

Demnach die Nacht-Jahre derrer Maraggräbden Güther im Amte Schwedt, Heinerdors, Cunnow, Diefenb. Beckholz, und Damm Berwerck, im Amte Wildenbrun, Köbbrick, Kehrberg und Haderow Dorf, auf Trinitatis 1753. zu Ende laufen, und zu dreen fernerezeitigen Verpachtung der 19te Decemb. a. c. pro Termino Licitationis angesetzt worden; Als wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht; und können diejenigen, welche gefonnen sind, eines oder das andere vordenannter Güther zu erwerthen, sich in demselben Termino vor der Pöling- und Maraggräbden Brandenburgischen Domainen-Cammer vorzulegen um 9 Uhr geschehen, ihr Gebot ad Protocolum geben, und gerathen, daß in Termino mit dem Reichshofenden, und welcher die annehmlichsten Conditiones offeriren wird, bis auf erfolgter seiner Königl.lichen Hofreit gnädigsten Approbation geschlossen werden solle.

Zu anderweitigen Verpachtung, der vor dem Stolper-Thor zu Anclam, neben Matthias Möllers Hof, gelegene Cämmerey Wirth, sind der 14te Novemb. der 28te ejusdem, und der 12te Decembr. c. a. in Licitations-Terminen angesetzt; in welchem die etwaige Pächter beym Magistrat daselbst darauf bleshen, und gewärtigen können, daß dem Reichshofenden diese Wirth, bis auf königliche allergnädigste Approbation Nacht weise überlassen werde.

Auf königlichen allergnädigsten Befehl, soll zu Anclam der Stadts-Ball, inclusive des Stadeln, so der Obrst-Plenentant von Knack zum Garten gebraucht, samt der Fischrey und Rohrverdüng auf dem Stadts-Graben, nicht minder der Ball-Garten, so der Herr General-Feldmarschall von H. 18 Excellenz vormals inne gehabt, von kommenden Trinitatis an, anderweitig verpachtet werden; Welche Pächter können also den 28ten Novemb. und 28ten Decemb. a. c. vor dem Magistrat daselbst darauf bleshen, und erwarten, daß dem Reichshofenden solche Sache, bis auf königliche höchste Approbation zugesprochen werden.

16. Citations. Creditorum aufferhalb Stettin.

Bev den königlichen Hof- und Stadt-Verichten der Stadt und Wiste Cöllrin, werden alle und jede Creditores, so an des von Her Cöllrin halber entwichenen Kauf- und Buchheltmanns Joseph Anton Cörtl hieselbst firmanderem Im- et Mobilien, einen An- und Zuschnitt, ex quocunque capite solches herzu führen möge, zu hören dermeinen, auf den 15ten Octobr. 17ten Novemb. und 15ten Decemb. a. c. ad liquidandum et verificandum, sub pena praclusi et perpetui silentii citirt.

In Colberg sollen 2 und ein halber Morgen im vorzigen Wald Gräbe belegener, denen Stöckchen und Döberischen Erben jugedlicher Aker, wovon 1 und ein halber Morgen auf 50 Rthlr. 2 Morgen aber auf 41 Rthlr. 2 Morgen, gerichtlich verzeirt werden, nebst einem in der S. Marien-Kirche, in der Band No. 74. belegene Franckens-Grund, so auf 20 Rthlr. abgimeit, in Termino den 22ten Novemb. a. c. an dem Reichshofenden zu kaufen werden; Weddhal denn diejenigen, so dazu Willens tragen, sich demelbeten Tages des Morgens um 9 Uhr auf vorzigem Rathhause einfinden, und darauf bleshen können. Solte auch jemand daran etwas zu fordern berechtiget seyn, so hat derselbe in gedachten Termino seine Iura sub pena perpetui silentii gleichfalls wahrzunehmen.

Bev deren Stadt Verichten zu Prensnow, sind Fran Dorothea Elisabeth Gerdtorffen, Witwe Schindens, auf der Reichshof daselbst belegens Immobilien, als; 2.) Ein großes, neben Meiser Dörgeren, be- legenes

fen, für 25 Rthl. Kauf-Preßlum; Welches der Ordnung gemäß in jedermanns Wißenschaft zu veracht wird; weil sich ein jeder, welcher an dieser Vier-Ruhr eine Prätenßion zu formiren, sich a dato an, in einer Zeit von 4 Wochen beym Registrator melden muß, wenn er mit seiner Prätenßion hiernach nicht präclariert seyn will.

17. Gelder so zinsbar anzuleihen verlanget werden.

By dem S. Augustiner-Kirche zu Stargard sind 210 Rthlr. vorräthig, welche zinsbar auszuleihen und besätigt werden sollen; Wer nun solche benöthiget, und gegen sichere Hypothek ansuchen will, kan sich deshalb bey dem Provisor Herrn Christian Tiden melden.

Zu Pyle liegen 100 Rthlr. Puppen-Gelder parat, welche auf sichere Hypothek zinsbar auszuleihen werden sollen; Wer also solche benöthiget, kan sich daselbst bey dem Schuster Meister George Sacken melden, und solches Geld Praktikus prastandis bekommen.

By dem Königl. Puppen-Collegio hieselbst sind Capitalia vorräthig, zu 100 Rthlr. 666 Rthlr. 16 Gr. 400 Rthlr. 300 Rthlr. 200 Rthlr. und 100 Rthlr. Wer nun des Geldes benöthiget ist, und die erforderliche Sicherheit prästellen will, kan sich redlichs gehörschen Dites melden. Signatur Stettin den 7ten Novemb. 1752.

Hiermit wird zu wissen gethan, daß 150 Rthlr. Kinder-Gelder zinsbar zu leihen auszuleihen werden, gegen sichere Hypothek; Wer selbige beliebet an sich zu haben, der kan sich daselbst melden bey die Wortwänder, als bey dem Herrsch. Schraim Engel, und Handschuhmacher Siebert.

Einhundert Reichthaler Kinder-Gelder, sind gegen genügsamer Sicherheit zinsbar auszuleihen; Wer solche benöthiget, und Praktika prästellen will, hat sich hieselbst in Stettin bey Meister George Witzke in der Breiten-Straße zu melden; welcher alsdenn die Auszahlung beym hißigen lobßamen Waisen-Haus besorgen wird.

Es liegen allhier in Alten Stettin 370 Rthlr. Kinder-Gelder zur Anleihe parat; Wer nun solches kan hat, dieselben zinsbar auf sichere Hypothek, gegen laudliche Interest, an sich zu nehmen, derselbe kan sich bey Meister Samuel Wittke, und Meister Gottfried Wosken, als Vormändern, melden, allwo ihm nähere Nachricht wird gegeben werden.

Es sollen 100 Rthlr. Cautenische Legat-Gelder zinsbar auszuleihen werden; Wer also derselben benöthiget, kan sich beym Laßadischen Gericht melden, und weitere Nachricht erhalten.

18. Avertissements.

Da des Wairosen Martin Gräßels Ehe-Frau Dorothea Catharina Bloßin, wider ihren Ehemann bey der hißigen Königl. Regierung, ob malitiosam Desertionem, sine Edicti Citatione ex abiit, wie die hieselbst, zu Hamburg, und Cammin afficiete Edictales des mehrers besessen, auch dieserhalb Terminus zum Berhöre sub prejudicio, auf den 20ten Januarii a. f. anderahmet; So wird solches dem gedachten Gräßel belin hiedurch zu seiner Nachricht bekandt gemacht, immassen er bey seinem Auffstehen zu gewärtigen hat, daß er pro Malli. desertore declariert, und die Ehe aufgeschoben werden soll; sich anderweits verhalten zu können. Signatur den 18ten Octobr. 1752.

Königliche Preßische Commerse und Camminische Regierung. Es hat zu Gollnow der Bürger und Tuchmacher Altermann Meister Friedrich Lufch, seine auf dasigem Stadt-Felde belagene Duse Landes, mit allen dazu gehörigen Tertinenten, als Schade-Kuthe, Wärsen-Geld, Pelze-Geld, Hag-Däch, und Cavel, insgleichen in 9 Wärsen-Länder in den Hohen-Wälden belegen, an den Bürger und Verwalter Michael Hamden, für 300 Rthlr. echlich verlanct, und soll den 24ten Novembr. a. c. dem Käufer Hamden die Verlassung ertheilet werden; Wer nun wider diesen Kauf etwas einzuwenden hat, kan sich in Termino des Vorgesens um 9 Uhr zu Nachtzins melden, und seine Inva waßnehmen.

Als Meister Daniel Schu's, Witte-meister des lobßamen Gewerks der Schumacher, zu Büßenwalde, schließig geworden, sein kleines Wohnhaus, der Zeit zwischen dem Verkäuf, und Fran Weschen, in der Laugen-Straße belegen, an den jungen Bürger und Löffler Meister Borsch, um 120 Rthlr. kauff zu überlassen, und beyde Theile bereits dieserhalb in Tractaten getreten, und Kauf-Handlung yfzigen; So wird solches jedermann hiedurch nachschicklich bekandt gemacht, damit sofern jemand eitem Willens seyn zu haben vermeinet, er sölden in Belien beybringen könne, sonsten der Kauf Reces darüber asserligt und nicht von Einsirenen attendiert werden wird.

Zu Pencau hat der Bürger und Bauwan Christoph Rosenbergs, sein ech und eigenthümlich Wohnhaus, nebst der Schmans, Greden, und allem Zubehör, besessen in der Laugen-Straße, zwischen Ebelian Legen, und Johann Worm Hansen linnen, nebst der bestirkten Winter-Saat auf einer Pacht-Duse, an den hißigen Bürger Friedrich Ergen, echlich verlanct; die gerichtliche Wort- und Ablassung ist auf den 16ten

ersten Novembr. c. anberahmet, alsdann diejenigen so wider solchen Verkauf und Kauf etwas einzuräumen haben, sich des Morgens um 8 Uhr gerichtlich zu melden, widergefallens keiner nachgehends geröhret werden soll.

Zu Greiffenberg verlaufft Meister Christoph Jahn, Huf, und Waffenschmidt, zween Gärten, einen vorm Nege-Lhor, zwischen dem Säncker Danaga Bäckewerk, und Herrn Ball einen Stadtwerk inne besitzgen, und einen vorm Stein-Lhor, zwischen Meiste: Wiamann Stadtwert, und Kuncchts Erben Feldwerk inne besitzgen, an den Schlichter Meister Wüner, aus seyner Hand; Wer eine Ansprache daran zu haben vermeinet, kan sich den 20ten Novembr. c. zu Rathhause melden, oder gerätlich sein, daß er nach Adual. Verordnung weiter nicht schrebet werden soll.

Dem Publico wird hiedurch bekandt gemacht, daß der hiesige Brauer Obbig, sein kleines Häußgen in der Schulstrasse, zu ... an den Baumann Raschen zu Greiffenberg verlaufft; Solte jemand hieran eine Ansprache zu haben vermeinen, der kan sich in Termino den 20ten Novembr. c. zu Rathhause melden, und seine Jura wahrnehmen.

Der Anhendator Herr Gottlieb Benjamin Hornung zu Bory bey Colberg, verlaufft an Herrn Friedrich Heßen zu Jacobshausen, erlich besessene zwey Häuser, cum pertinentiis, nebst zwey Hüfen Land zu drey Feldern, samt dem dazu gehörigen Beylande und Gärten, für 880 Rthlr. die Zahlung geschiehet auf drey Termina, der erste den 22ten Dec. mbr. c. der andere den 15ten Februart 1753. der dritte den 22ten Martii c. da allereits auf den Kauf 20 Rthlr. gesahlet worden, würde auf den letzten Termino noch 860 Rthlr. in zahlen übrig seyn; Welches hiemit zu jedermanns Notiz publiciret wird, damit es nachgehends keine quak. behert, janzal sodann kein Einwurfs stat finden können.

Der Bürger und Wirtelmann, Meister Martin Klinge, zu Fr. janzwald in Pomern, übergibet sein Haus und Hof, in der Pp. n. Strasse besitzgen, an seinen Schwieger-Sohn Caspar Wählschden, für 100 Rthlr. Waches nach Königl. allerhöchster Verordnung hiemit bekandt gemacht wird; Sollte nun jemand eine geräugerte Ansprache zu machen wissen, der wolle sich binnen 4 Wochen allhier geschriben Dretz melden.

Des Schiffer seligen Michael Boffen Frau Wittve, verlässt in dem bevorstehenden Rechts-Tage nach Martini, bey dem lobsamem Stadt-Gericht, ihr Haus, welches in der Hng. Strasse, zwischen des Schneider Meister Wassmünder, und des Fischer Gottfried Nöckens Häusern inne besitzgen; Wer da vermeinet eine eingeregnete Ansprache zu haben, der muß sich alsdann melden, und sein Recht wahrnehmen.

Des Schlichter Meister Dannemanns Haus, welches in der grossen Dohm-Strasse, zwischen des Konsumann Herrn Ronneumanns, und des Altermanns dezer Schneider, Meister Langerts Häusern inne besitzgen, wird in dem Rechts-Tage nach Martini dieses Jahres, bey dem lobsamem Stadt-Gericht zur Vor- und Ablaffung angesetzt werden; und hiernächst falls Creditores, oder der Debitor innerhalb der gesetzten Zeit nicht einen Höherbestehenden stellen können, dem sich angegebten Käufer vor- und ablassen werden.

Der Bürger und Wauer-Geselle Peter Bentler in Alten Stettin, will seine in der P. den-Strasse, zwischen des Schlichters Meister Herckens, und des Raschmacher-Gesellen Kopmanns Wohnaden innen besitzgen h. hie Wohnaden, in dem bevorstehenden Rechts-Tage nach Martini c. a. in dem lobsamem Stadt-Gerichte vor- und ablassen; Wer ex Jure reali eine Ansprache daran zu haben vermeinet, kan sich daselbst melden, und Bescheid erwarten.

19. Copulirte und ehelich Eingesegete in Stettin.

Vom 2ten bis den 9ten Novembr. 1752.

Vey der S. Jacobi und S. Jürgen Kirche: Joachim Ludewig Rabemacher, ein Schumacher-Geselle, mit Jauger Anna Catharina Neßemanns. Johann Daniel Schwarz, ein Nagelschmids-Geselle, mit Christina Elisabeth Dohmschick.

20. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 2ten bis den 9ten Novembr. 1752.

Den 2ten Novembr. Der Klantenant Herr von Hohenwille, außer Diensten. Der Hauptmann Herr von Kambs, und der Antstür vom Darmstädtischen Regiment Herr Philippi. Hart von Gold, und Herr von Wittkammer. Der Hauptmann Herr von Messin, ausst. Diensten, und der Lieutenant Herr von Hag, vom B. verattischen Regiment. Ein Edelmann Herr von Haffner, und der 3ten Novembr. Ein Edelmann Herr von Andersheim, und der Landrath Herr von Brauchtwig. Den 4ten Novembr. Der Hauptmann Herr von Hög, außer Diensten. Ein Edelmann Herr von Rosdenburg. Ein Edelmann Herr von Verbandt, und Herr von Eydow. Ein Edelmann Herr von

Den

Den 6ten Novemb. Der Landrath Herr von Worch, und der Landrath Herr von Kettow.
 Den 6ten Novemb. Der Landrath Herr von Kasse, und ein Edelmann Herr von Hedenwils. Der Notarius Herr Landmoser. Der Hauptmann Herr von Rosenfeldt, ausser Darsen. Der Ritterschulze Herr von Wedel, nebst zweien Edelknechten Herren von Osten und Herren von Honsdorf.
 Den 7ten Novemb. Herr von Quart, und der Landrath Herr Worqnardt. Der Major Herr von Dellen, vom Seydlitzschen Infanterie Regiment. Der Landmarschall Herr von Flemming. Der Lieutenant Herr von Kriess, vom Schulzischen Regiment. Der Herr von Ruffow.
 Den 8ten Novemb. Der Hofrath Herr von Mellin. Herr Graf von Flemming. Der Obrist-Leutnant Herr von Döring, Bayreuthschen Regiments. Der Referendarius Herr von Endorf.

21. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey №. 280 W.

Schwedisch Eisen. 11 Rt. 12 Gr.
 Dito Vitriol. 6 Rt.
 Englisch Wey. 13 Rt.
 Königsberger Stein-Hanf. 18 Rt.
 Dito Schuden-Hanf. 14 Rt.
 Ordinairs Löss. 7 Rt.

Waaren bey №. 2110 W.

Blauholz 7 Rt.
 Roth-Holz, gemahlen. 12 bis 16 Rt.
 Gelb-Holz. 7 Rt.
 Japan-Holz. 16 Rt.
 Fernhof. 22 Rt.
 Amsterdammer Pfeffer. 37 Rt.
 Dänischer dito. 36 Rt.
 Groß Weiss-Zucker. 20 Rt.
 Kleiner dito. 22 Rt.
 Resinade. 23 Rt.
 Candis-Broden. 27 Rt. 12 Gr.
 Puder-Broden.
 Valence Mandeln. 20 Rt.
 Große Rosinen, neu. 13 Rt.
 Kleine dito ober Corinthen. 11 bis 11 Rt. 12 Gr.
 Feine Crapps. 22 Rt.
 Breslausehe Röhre. 7 Rt.
 Rücken-Dehl. 9 Rt. 12 Gr.
 Klein-Dehl. 9 Rt. 12 Gr.
 Reis. 6 Rt. 12 Gr.
 Rammel. 11 Rt.
 Kreide. 4 Gr.
 Korben Bolus. 4 Rt. 12 Gr.
 Mosquebade. 14 bis 16 Rt.
 Braunen Ingeber. 17 Rt. 12 Gr.
 Feine Engl. Erde. 18 bis 22 Rt.
 Gelbe Erde. 2 Rt.

Weyweiß. 8 Rt. auch Englisch. 11 Rt.
 Englisch Bloch-Zinn. 27 Rt.
 Dito Stangen-Zinn. 30 Rt.
 Hagel. 6 Rt.

Brodtare.

Stk	2. Pf.	Gemmel	Pfund	Loth	Qu.
1	2	9			3 1/2
2	14				3
3	24				3
6	17				2
1	3				3
6	24				1 1/2
1	3				16
2	7				1

Biertare.

Stettinisch	ordinat	braun	und weiß	Stettinisch	ordinat	braun	und weiß	Rt.	Gr.	Pf.
Stettinisch	ordinat	braun	und weiß	Stettinisch	ordinat	braun	und weiß			
das Quart				das Quart				1	8	8
das Quart				das Quart				1	6	6
auf Dautellen gegossen				auf Dautellen gegossen				1	7	7
das Quart				das Quart				1	6	6
das Dautelle				das Dautelle				1	7	7

Fleischtare.

Rindfleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Schweinfleisch	Kalbfleisch	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Schweinfleisch	Kalbfleisch			
					1	1	2
					1	1	5
					1	1	1
					1	1	4
					1	1	1

Zur

Zur Schweinemünde Seewerts angekommene Schiffe.

Wom 30. Oct. bis den 5. Nov. 1752.

1. Michel Sprenger, dessen Schiff Maria Catharina, von Lübeck mit Ballast.
2. Christ. Gronow, dessen Schiff Maria Frederica, von Lübeck mit Ballast.
3. Johann Hübner, dessen Schiff Louisa, von Copenhagen mit Ballast.
4. Martin Gevert, dessen Schiff der ringende Jacob, von Lübeck mit Ballast.
5. Job. Köhler, dessen Schiff der Engel Michael, von Copenhagen mit Ballast.
6. Michel Ganscho, dessen Schiff S. Johannes, von Copenhagen mit Ballast.
7. Peter Camratt, dessen Schiff die zween Gebrüder, von Lübeck mit Stückguth.
8. Fried. Lange, dessen Schiff Anna Maria, von Collenburg mit Ballast.
9. Daniel Solentin, dessen Schiff S. Michael, von Collenburg mit Ballast.
10. Christ. Bugdahn, dessen Schiff Maria, von Copenhagen mit Ballast.
11. Johann Wegener, dessen Schiff Jacobus, von Copenhagen mit Ballast.
12. Christ. Köhler, dessen Schiff Maria, von Copenhagen mit Ballast.
13. Job. Wazlich, dessen Schiff Johannes, von Copenhagen mit Ballast.
14. Michel Woglich, dessen Schiff Anna Dorothea, von Copenhagen mit Ballast.
15. Eder Hayden, dessen Schiff Jastr. Maria, von Amsterdam mit Hering und Stückguth.
16. Christ. Peterow, dessen Schiff Maria, von Copenhagen mit Ballast.

Summa 16. angekommene Schiffe.

Zur Schweinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

Wom 30. Oct. bis den 5. Nov. 1752.

1. Martin Wob, dessen Schiff S. Petrus, nach London mit Stadtholz.
2. Job. Schulz, dessen Schiff S. Johannes, nach Copenhagen mit Danbals.
3. Jacob Lütcke, dessen Schiff Charolotta Catharina, nach Rantod mit Roggen.

Summa 3 ausgegangene Schiffe.

Auf der hiesigen Rhede liegen noch:

Dreymastige Schiffe.

1. Jacob Lütcke, von Stettin, ladet Roggen nach Rantod,

Einmastige Schiffe.

2. Martin Wob, von Stettin, ladet Stadtholz nach London.
3. Christian Christensen, von Darlingen, komme von Fladins mit Perling.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Wom 1. bis den 8. Nov. 1752.

Wom Anfang dieses Jahres bis den 1ten Novemb. sind allhier 294. Schiffe abgegangen.

- Num. 295. Michael Schulze, dessen Schiff Christina Dorothea, nach Bourdeaux mit Franzholz.
295. Summa derer bis den 8ten Novemb. allhier abgegangenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schiffe fer und derer Schiffe Namen.

Wom 1. bis den 8. Nov. 1752.

Wom Anfang dieses Jahres bis den 1ten Novemb. sind allhier 307. Schiffe angekommen.

- Num. 308. Martin Brambow, dessen Schiff Sophia, von Demmin mit Roggen und Flach.
309. Heinrich Eggers, dessen Schiff Emanuel, von Bremen mit Ballast.
310. Veit. Dan. Lorenz, dessen Schiff Frau Anna, von Lützenborg mit Käse.
311. Daxian Handkrodt, dessen Schiff S. Johannes, von Flensburg mit Butter und Hering.
312. Summa derer bis den 8ten Novemb. allhier angekommenen Schiffe.

Un Getreide ist zur Stadt gekommen.

Wom 1. bis den 8. Nov. 1752.

	Wispel	Scheffel
Weizen	32.	20.
Roggen	288.	22.
Gerste	94.	5.
Rais	0.	0.
Haber	18.	16.
Erbsen	5.	8.
Duchsigkeit	0.	22.
Summa	440.	23.

22. Wolle und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
 Vom 3ten bis den 10ten November. 1752.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Ober, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Schwartz, der Winsp.	Opfen, der Winsp.
Anklam	—	12 R.	16 R.	12 R.	—	10 R.	17 R.	—	—
Bahn	—	24 R.	17 R.	15 R.	—	10 5/11 R.	22 R.	—	8 R.
Belgard	2 R. 16 gr.	30 R.	16 R.	14 R.	16 R.	8 R. 12 g.	22 R.	29 R.	8 R.
Berwalde	—	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Blubitz	2 R. 10 g.	36 R.	15 R.	12 R.	16 R.	8 R.	10 R.	—	8 R.
Bütow	—	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Commern	2 R. 15 g.	32 R.	16 R.	14 R.	16 R.	10 R.	18 R.	—	10 R.
Gebers	2 R. 13 g.	28 R.	17 R. 12 g.	16 R.	18 R.	9 R.	26 R.	30 R.	—
Ucheln	2 R. 15 g.	30 R.	16 R.	15 R.	—	9 R.	24 R.	—	—
Ullmin	2 R. 10 g.	32 R.	16 R.	15 R. 12 g.	—	9 R. 2 g.	28 R.	—	—
Wader	—	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Waren	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wramin	—	24 R.	16 R.	13 R.	13 R.	12 R.	18 R.	—	—
Wredion	—	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wresenwalde	3 R.	26 R.	16 R.	14 R.	—	12 R.	24 R.	—	8 R.
Wurg	—	24 R.	18 R.	16 R.	17 R.	13 R.	24 R.	—	—
Wollnow	2 R. 16 gr.	25 R.	17 R.	14 R.	—	10 R.	23 R.	—	—
Wreissenberg	3 R.	28 R.	18 R.	16 R.	—	—	—	—	—
Wreissenhagen	3 R. 2 g.	32 R.	16 R.	16 R.	17 R.	12 R.	28 R.	—	7 R.
Wülstow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jahnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kades	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaunenburg	—	32 R.	16 R.	12 R.	14 R.	—	16 R.	—	12 R.
Kleffow	3 R. 2 g.	24 R.	17 R.	14 R.	18 R.	14 R.	24 R.	20 R.	10 R.
Knechtow	—	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Krenow	—	28 R.	18 R.	15 R.	15 R.	—	19 R.	—	6 R.
Kretzow	2 R.	25 R.	18 R.	16 R.	16 R.	12 R.	20 R.	—	8 R.
Kreuzow	—	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kruseburg	3 R.	32 R.	18 R.	16 R.	17 R.	14 R.	24 R.	—	10 R.
Kulmburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kulmburg	—	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kulmburg	3 R.	26 R.	18 R.	16 R.	18 R.	14 R.	24 R.	24 R.	8 R.
Kulmburg	—	26 R.	18 R.	16 R.	—	9 R.	22 R.	32 R.	—
Kulmburg	—	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kulmburg	3 R.	28 R.	16 R.	15 R.	17 R.	9 R.	16 R.	—	10 R.
Kulmburg	—	21 R.	16 R.	15 R.	17 R.	9 R.	23 R.	13 R.	—
Kulmburg	—	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kulmburg	3 R. 12 g.	25 R. 24 R.	16 R.	16 R. 12 g.	16 R. 17 g.	12 R. 13 R.	22 R.	16 R.	4 R. 12 g.
Kulmburg	2 R. 16 g.	32 R.	14 R.	14 R.	14 R.	16 R.	23 R.	—	16 R.
Kulmburg	2 R. 12 g.	32 R.	15 R.	12 R.	—	8 R.	—	—	12 R.
Kulmburg	2 R. 20 g.	28 R.	15 R.	10 R. 11 g.	—	10 R.	19 R.	—	12 R.
Kulmburg	2 R. 16 g.	28 R.	17 R.	14 R.	14 R.	11 R.	21 R.	—	—
Kulmburg	1 R.	24 R.	14 R. 5 g.	12 R.	—	9 R.	16 R. 17 R.	—	7 R.
Kulmburg	—	23 R.	18 R.	15 R.	15 R.	12 R.	20 R.	—	—
Kulmburg	—	24 R.	18 R.	15 R.	—	—	19 R.	—	—
Kulmburg	—	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kulmburg	3 R. 6 g.	24 R.	17 R.	16 R.	17 R.	15 R.	22 R.	26 R.	9 R.
Kulmburg	—	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kulmburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Dieses Nachrichten sind allhier in Gestirn, als in allen Pommerschen Pöhamen für 1 Gr. zu bekommen.